

Gerichtszuständigkeit bei Unionsmarken

Verletzung und Rechtsgültigkeit
Unionsmarkengerichte, Art. 95 UMR

Sonstige Streitigkeiten
z.B. Lizenzen oder Übertragung



Zentralgerichte,
Art. 97 I-III UMR

Verletzungsgerichte,
Art. 97 V UMR

Zuständig sind die Gerichte, die für eingetragene nationale Marke zuständig wären, Art. 106 I UMR

- Zuständig für in *irgendeinem* MS begangene Verletzungshandlungen, Art. 98 I UMR
- Kann Rechtsfolgen mit Wirkung für die gesamte Union aussprechen

- Zuständig nur für Verletzungshandlungen in dem MS dieses Gerichts, Art. 98 II UMR
- Kann Rechtsfolgen nur für diesen MS anordnen

